



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17.01.2020

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
F 4 - 4515 E - VII a - 794/2020

Datum
12. Februar 2020

Haftkosten für Rentner

Sehr geehrte 

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 17. Januar 2020, mit der Sie um Auskunft über eine Beteiligung von Rentnern an den Kosten der Inhaftierung bitten.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes haben Gefangene, die nicht arbeiten können oder nicht arbeiten, weil sie nicht zur Arbeit verpflichtet sind, einen Haftkostenbeitrag zu entrichten, wenn sie Einkünfte beziehen. Hierunter fällt auch eine Rente. Ein Freibetrag von derzeit knapp 300 EUR verbleibt Gefangenen jedoch stets. Von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags wird abgesehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Ministerialrat